

**Beitrags- und Kostenerstattungs-Satzung  
vom 15.12.2010  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen (BKS) in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 19.12.2018**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
- §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
- § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen -EWS – vom 15.12.2010

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, insoweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, für die nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei gilt als Grundstücksfläche:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m zu der Erschließungsanlage, in der die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage, die mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen ist, darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Garagenbebaubarkeit bzw. Stellplätzen	50 v.H.
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
5. bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
6. bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

- (3) a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist in einem Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse eine Traufhöhe festgesetzt, wird je angefangene 3,5 m zulässige Traufhöhe als ein Vollgeschoss berechnet. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Sich nach Satz 2 und 3 ergebende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- b) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- c) In unbepflanzten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe, die Traufhöhe noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - bb) bei unbebauten aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 3 Buchstabe a) Satz 5.
- d) Wird bei Garagenbebauung ein Vollanschluss genommen, wird die Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor für eingeschossige Bebaubarkeit (100 v.H.) vervielfacht und der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrages nacherhoben.
- (4) Für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzte Grundstücke oder Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Sonder- oder Industriegebiet liegen, sind die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 %-Punkte zu erhöhen.

- (5) Treten nachträglich durch Hinzuerwerb einer Fläche, für die noch keine Beitragspflicht entstand, Änderungen der möglichen Bebauungstiefe oder der Verhältniszahl durch eine höhere Bebauungsmöglichkeit für den Beitragsmaßstab erhebliche Veränderungen ein, so entsteht für die Änderung eine zusätzliche Beitragspflicht. Für die Berechnung der Höhe dieses zusätzlichen Beitrages ist lediglich der Umfang der nachträglichen Änderung maßgeblich. Das gleiche gilt entsprechend bei bestehenden Grundstücken durch Verschiebung der Bebauungstiefe.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 3 dieser Satzung 3,51 EURO.

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser       | 52,38 % des Beitrages = 1,84 €, |
| b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser | 47,62 % des Beitrages = 1,67 €. |

- (2) Entfallen die vorbezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

#### **§ 5 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

#### **§ 6 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7

### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Erneuerung, Veränderung (jeweils z.B. einschließlich erforderlicher Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 15 EWS), Unterhaltung (z.B. TV-Befahrung, Zustands- und Funktionsprüfung, Reinigung, Reparatur), Beseitigung und den Verschluss (§ 12 Abs. 5 EWS) eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt zu ersetzen.  
Muss der Grundstücksanschluss nur deshalb erneuert werden, weil der Kanal in der Straße aus Gründen erneuert wird, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind, so wird in diesem Fall kein Aufwandsersatz geltend gemacht.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines Grundstücksanschlusses wird nach tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EWS), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.  
Der Aufwand für die Unterhaltung, die Beseitigung und den Verschluss eines Grundstücksanschlusses sowie für die Zustands- und Funktionsprüfung wird nach den tatsächlich entstehenden Kosten ohne Umrechnung auf Straßenmitte auf den Erstattungspflichtigen abgewälzt.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit endgültiger Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.  
Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 12 Abs. 6 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## § 9

### Zwangmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Kostenerstattungs-Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung</b>
<b>Satzung vom 15.12.2010</b>	<b>01.01.2011</b>	<b>Kölnische Rundschau 18.12.2010 Kölnischer Stadt Anzeiger 18.12.2010</b>
<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.            (2) Für Anschlussbeiträge (§§ 1 bis 4) und den Aufwandsersatz (§ 8), die vor dem 01.01.2011 entstanden sind, gilt die Beitrags- und Kostgenerstellungs- Satzung vom 22.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.04.2008.</p>		
<b>1. Änderung vom 19.12.2018</b>	<b>01.01.2019</b>	<b>Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 28.12.2018</b>
<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.            (2) Für Anschlussbeiträge (§§ 1 bis 4) und den Aufwandsersatz (§ 8), die vor dem 01.01.2019 entstanden sind, gilt die Beitrags- und Kostenerstellungs-Satzung vom 15.12.2010</p>		

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossenen Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt,

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 19.12.2018

Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister